

mungen des § 3 Abs. 4, § 8 Absätze 1, 4 Buchstaben a und c, 6 Buchstaben a und c und 7 sowie des § 13 gelten entsprechend.

(2) Für die vom sozialistischen Konsumgüter-Handel bereits für das Jahr 1962 abgeschlossenen vorbereitenden Verträge verbleibt es bei den in diesen getroffenen Festlegungen.

#### § 18

Die Außenhandelsunternehmen und das Ministerium für Handel und Versorgung übergeben ihren Bedarf in allen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie unter Beachtung des § 6 bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Jahres dem für die Bilanzierung verantwortlichen Organ und dem Staatlichen Maschinen-Kontor.

### Abschnitt IV

#### Lieferpläne

#### § 19

(1) Alle zentral geleiteten Lieferwerke, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen (Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan), übergeben ihrem jeweils übergeordneten Organ unter Zugrundelegung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und der Sortimentslisten die Vorschläge für die Lieferpläne in diesen Erzeugnissen für das kommende Jahr zu den in den planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Terminen.

(2) Die örtlichen Industriebetriebe aller Eigentumsformen und die Produktions- sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen, übergeben zum gleichen Termin ihre Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote in gleicher Weise dem örtlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse und informatorisch ihrem örtlich zuständigen Staatsorgan bzw. der WB (B) zwecks Vorbereitung der Planausarbeitung.

(3) Die den zentral geleiteten Lieferwerken übergeordneten Organe fassen in den Erzeugnissen des Bilanzverzeichnisses die Lieferplanverschlüsse der Betriebe zusammen und übergeben diese sowie je eine Kopie der Lieferplan Vorschläge der Lieferwerke dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu den in den planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Terminen.

#### § 20

f) Den gemäß § 19 auszuarbeitenden Lieferplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereitenden und endgültigen Verträge bzw. für den Anteil Export auch die entsprechenden Abstimmungsprotokolle zugrunde zu legen. Die Lieferplanvorschläge heben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkommen und vorgesehene Liefermenge nach Menge und Wert und gegebenenfalls Lieferquartale,
- b) Erzeugnisse, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferwerke,
- c) Aufteilung nach Abnehmergruppen (Kontingenträgerbereiche bzw. Empfänger).

(2) Darüber hinaus legt das Staatliche Maschinen-Kontor in den einzelnen Erzeugnisgruppen die weiteren Einzelheiten für die Ausarbeitung der Lieferplanvorschläge fest.

#### § 21

(1) Nach Abstimmung mit den wichtigsten Versorgungs- und Kontingenträgerbereichen, den Außenhandels- und Biimenhandelsorganen und den übergeordneten Organen der Lieferwerke hat das Staatliche Maschinen-Kontor die gemäß § 19 eingereichten und mit den staatlichen Materialbilanzen abgestimmten Lieferplanvorschläge so rechtzeitig zu bestätigen, daß die Übergabe der Lieferaufgaben an die Lieferwerke zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Hierbei sind die gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge und die nach § 9 bestehenden langfristigen Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

(2) Mit Erhalt der sich aus den bestätigten Lieferplänen ergebenden Lieferaufgaben haben die den zentral geleiteten Lieferwerken der metallverarbeitenden Industrie übergeordneten Organe die betrieblichen Lieferaufgaben zugleich mit den übrigen staatlichen Aufgaben zu bestätigen.

(3) Für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft aller Eigentumsformen übergeben im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors die örtlich zuständigen Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse die bestätigten, mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung gebrachten und mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmten Lieferplanvorschläge der Betriebe an die zuständigen örtlichen Staatsorgane. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Lieferwerke und deren übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die festgelegten Lieferaufgaben nicht den Produktionsplänen der Lieferwerke widersprechen. Dabei ist die Bestandsentwicklung zu berücksichtigen.

(5) Kann zwischen den Produktions- und Lieferaufgaben keine Übereinstimmung erzielt werden, ist durch das übergeordnete Organ des Lieferwerkes gegebenenfalls eine Entscheidung der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

#### § 22

(1) Die auf Grund der bestätigten Lieferpläne übergebenen Lieferaufgaben sind staatliche Aufgaben. Für Betriebe, die keine staatlichen Planaufgaben erhalten, müssen die bestätigten Produktionsangebote mit den übergebenen Lieferaufgaben übereinstimmen.

(2) Stimmen die erhaltenen Liefer- und Bezugsaufgaben mit den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht überein, so haben die den Bedarfsträgern übergeordneten Kontingenträger bzw. Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Aufgaben zu entscheiden, welche Verträge reduziert bzw. aufgehoben werden. Zu diesem Zweck ist das Staatliche Maschinen-Kontor verpflichtet, den Kontingenträgern bzw. Versorgungsbereichen Informationen über den angemeldeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches sowie die in den Lieferplänen vorgesehenen Auslieferungsmengen zu geben. Kommen die übergeordneten Organe der Bedarfsträger der Verpflichtung gemäß Satz 1 innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Vorliegen der Liefer- und Bezugsaufgaben nicht nach, haben die bilanzierenden Organe die erforderliche Entscheidung zu treffen.

(3) Jeder Partner der abgeschlossenen Verträge ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben den anderen Partner darüber zu unterrichten, ob «eine staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen übereinstimmend».